

Beschlussvorlage**2019-2024/SR-326****Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter Frau Elsner

Erstellungsdatum: 13.10.2023
Aktenzeichen 12.91.00.1

Betreff:

Berufung der Stadtwahlleitung und der stellvertretenden Stadtwahlleitung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
24.10.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:☐**beschlossen**☐**abgelehnt****Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beruft die Beschäftigte, Frau Carola Elsner zur Stadtwahlleiterin und Herrn Thomas Rindert zum stellvertretenden Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen der Stadt Genthin am 09.06.2024.

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – (KWG LSA) kraft Gesetz Wahlleiter. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA seine Vertretung.

Der Stadtrat kann auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA einen anderen Beschäftigten der Stadt, zur/zum Wahlleiter/in und Stellvertreter/in berufen. Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode.

Für die Funktion als Stadtwahlleiterin wird erneut die Beschäftigte, Frau Carola Elsner vorgeschlagen. Sie selbst ist nicht in der Stadt Genthin wohnhaft. Dennoch ist ihr die Ausübung auf der Grundlage des § 9 Abs. 1a KWG LSA gegeben, da ein/e Beschäftigte/r der Stadt auch dann zur/zum Stadtwahlleiter/in oder zu ihrer/seinem Stellvertreter/in berufen werden kann, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Als stellvertretenden Stadtwahlleiter wird der Beschäftigte, Herr Thomas Rindert vorgeschlagen

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: